

18.401 s Parlamentarische Initiative. Erneuerung des Fonds Landschaft Schweiz 2021-2031 (UREK-S)

| Geltendes Recht | Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates | Stellungnahme des Bundesrates | Beschluss des Ständerates | Anträge der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Nationalrates |
|-----------------|--|-------------------------------|--|--|
| | vom 13. August 2018 | vom 7. November 2018 | vom 13. Dezember 2018 | vom 18. Februar 2019 |
| | | <i>Nichteintreten</i> | <i>Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist</i> | <i>Zustimmung zum Beschluss des Ständerates</i> |

Eventualantrag, falls Eintreten beschlossen wird:

1

Zustimmung zum Entwurf der Kommission, wo nichts vermerkt ist

**Bundesgesetz
betreffend die Änderungen
des Bundesbeschlusses
über Finanzhilfen zur
Erhaltung und Pflege
naturnaher Kulturlandschaften**

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft, nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates vom 13. August 2018¹ und in die Stellungnahme des Bundesrates vom 7. November 2018², beschliesst:

¹ BBl 2018 ...

² BBl 2018 ...

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

I

Der Bundesbeschluss vom 3. Mai 1991³ über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften wird wie folgt geändert:

Art. 7 Verhältnis zu anderen Finanzhilfen

Finanzhilfe nach diesem Beschluss kann zusätzlich zu anderen Finanzhilfen oder zu Abgeltungen gewährt werden, sofern die betreffenden Erlasse dies nicht ausschliessen.

Art. 9 Kommission

¹ Über die Gewährung, Ablehnung und Rückforderung der Finanzhilfe entscheidet eine vom Bundesrat gewählte Kommission von 9 bis 13 Mitgliedern. Darin sind der Bund, die Kantone und Vereinigungen des Natur-, Heimat- und Landschaftsschutzes angemessen vertreten.

² Der Bundesrat bestimmt den Präsidenten der Kommission. Im übrigen konstituiert sie sich selber, bestellt das Sekretariat und erlässt ein Organisationsreglement; dieses bedarf der Genehmigung des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation.

I

*Titel:***Bundesgesetz über Finanzhilfen zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften***Art. 7*

Finanzhilfe nach diesem Gesetz kann zusätzlich zu anderen Finanzhilfen oder zu Abgeltungen gewährt werden, sofern die betreffenden Erlasse dies nicht ausschliessen.

Art. 9

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Das Personal des Sekretariats wird privatrechtlich angestellt und durch den Fonds entschädigt.

³ Gemäss Bundesrat

Art. 10 Fonds

¹ Zur Sicherstellung der Finanzhilfen wird ein rechtlich unselbständiger Fonds errichtet. Die Eidgenössischen Räte beschliessen mit einfachem Bundesbeschluss die Äufnung des Fonds.

² Der Fonds kann zusätzlich durch Zuwendungen Dritter gespeisen werden.

³ Der Fonds wird durch die Kommission verwaltet.

⁴ Verbleibt nach Ablauf der Geltungsdauer dieses Beschlusses ein Restbetrag, wird er für Finanzhilfen und Abgeltungen im Sinne der Zweckbestimmung nach Artikel 1 verwendet.

Art. 10

⁴ Geltungsdauer dieses Gesetzes ein Restbetrag ...

Art. 10a Verwaltung der Aktiven

Die Eidgenössische Finanzverwaltung verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel des Fonds.

Art. 10a

Gemäss Bundesrat

Art. 11 Referendum und Inkrafttreten

Art. 11, Abs. 5

¹ Dieser Beschluss ist allgemeinverbindlich; er untersteht dem fakultativen Referendum.

² Er tritt rückwirkend auf den 1. August 1991 in Kraft und gilt bis zum 31. Juli 2001.

Art. 11

Geltendes Recht**Entwurf der Kommission
des Ständerates****Stellungnahme des Bundesrates****Ständerat****Kommission des Nationalrates**

³ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 31. Juli 2011 verlängert.

⁴ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 31. Juli 2021 verlängert.

⁵ Die Geltungsdauer dieses Beschlusses wird bis zum 31. Juli 2031 verlängert.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Es tritt am 1. August 2021 in Kraft.

⁵ Die Geltungsdauer dieses Gesetzes wird bis zum 31. Juli 2031 verlängert.

**Entwurf der Kommission für Umwelt,
Raumplanung und Energie des Ständerates**

vom 13. August 2018

Stellungnahme des Bundesrates

vom 7. November 2018

*Nichteintreten***Beschluss des Ständerates**

vom 13. Dezember 2018

*Zustimmung zum Entwurf der Kommission,
wo nichts vermerkt ist***Anträge der Kommission für Umwelt, Raum-
planung und Energie des Nationalrates**

vom 18. Februar 2019

Zustimmung zum Beschluss des Ständerates

2

**Bundesbeschluss
über die Finanzierung des Fonds
zur Erhaltung und Pflege natur-
naher Kulturlandschaften**

vom ...

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen
Eidgenossenschaft,*gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Bundesbe-
schlusses vom 3. Mai 1991¹ über Finanzhilfen
zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kultur-
landschaften,nach Einsicht in den Bericht der Kommission
für Umwelt, Raumplanung und Energie des
Ständerates vom 13. August 2018²und die Stellungnahme des Bundesrates vom
7. November 2018³*beschliesst:**Ingress:*gestützt auf Artikel 10 Absatz 1 des Bundesge-
setzes vom 3. Mai 1991 über Finanzhilfen zur
Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturland-
schaften,

...

¹ SR 451.51² BBl 2018 ...³ BBl 2018 ...

Entwurf der Kommission des Ständerates

Stellungnahme des Bundesrates

Ständerat

Kommission des Nationalrates

Art. 1

Der Bund gewährt dem Fonds zur Erhaltung und Pflege naturnaher Kulturlandschaften einen Beitrag von 50 Millionen Franken.

Art. 2

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Art. 1 ∇ *Ausgabenbremse*
(*Das qualifizierte Mehr wurde erreicht*)

Art. 1 ∇ *Ausgabenbremse*